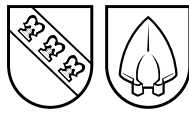


Stadt Illnau-Effretikon

JUGEND UND SPORT

MERKBLATT

BABYSITTERDIENST

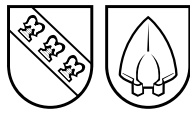


IMPRESSUM

Stadt Illnau-Effretikon
Abteilung Jugend und Sport
Märtplatz 29, Postfach
8307 Effretikon

Telefon 052 354 25 99
Fax 052 354 23 23

www.ilef.ch
jugend_sport@ilef.ch



DEFINITION BABYSITTER

- Babysitter betreuen gelegentlich und in unregelmässigen Abständen Kleinkinder, meist in der Wohnung der Eltern und in deren Abwesenheit. In der Regel sind Babysitter Jugendliche oder junge Erwachsene.
- Babysitter werden direkt von der Familie des betreuten Kindes angestellt und bezahlt. Zwischen dem Babysitter und der Familie besteht ein Vertragsverhältnis.

GRUNDREGELN

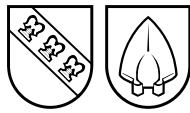
- Babysitter sind mindestens 13 Jahre alt.
- Minderjährige Babysitter müssen über die schriftliche Einwilligung ihrer Eltern verfügen.
- Die betreuten Kinder müssen mindestens drei Monate alt sein.
- Babysitter betreuen gesunde Kinder.
- Sie betreuen höchstens drei Kinder gleichzeitig.
- Wenn die Kinder wach sind, darf die Betreuung nicht länger als fünf Stunden dauern.
- Nach 22 Uhr müssen die Babysitter die Möglichkeit haben vor Ort zu schlafen.
- Die Familie verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass die Babysitter genügend Schlaf und die notwendigen Ruhezeiten einhalten.

BABYSITTER

- Sind motiviert und pünktlich.
- Sind gesund.
- Halten sich an die Schweigepflicht.
- Gehen auf die Bedürfnisse des Kindes ein.
- Passen sich an die Gewohnheiten der Familie an, ohne darüber zu urteilen.
- Gehen mit allem, was sie benutzen, sorgfältig um.
- Räumen die Sachen weg, die sie benutzt haben.
- Bitten um Erlaubnis, bevor sie die Stereoanlage, den Fernseher oder den Computer benutzen.
- Benutzen das Telefon nicht für private Anrufe und empfangen während der Zeit, in der sie die Kinder betreuen, keinen Besuch.
- Rauchen nicht und konsumieren während der Zeit, in der sie die Kinder betreuen, weder Alkohol noch Drogen.
- Verständigen beim Auftreten von Problemen unverzüglich die Eltern mittels der Notfallnummer, die sie von den Eltern erhalten haben.
- Berichten bei der Rückkehr der Eltern genau, wie die Zeit mit dem Kind verlaufen ist.

ELTERN

- Hinterlassen dem Babysitter eine Telefonnummer, unter der sie erreichbar sind, oder für den Notfall den Namen und die Kontaktdaten von Drittpersonen.
- Lassen einen Hausschlüssel zurück.
- Geben dem Babysitter an, wo sich das Erste-Hilfe-Material und die Telefonnummern für den Notfall befinden.
- Geben dem Babysitter Informationen zu den Gewohnheiten des Kindes ab und zeigen ihm, wo sich die wichtigsten Sachen befinden (Schoppen, Windeln, Pyjama, usw.).



- Übertragen dem Babysitter neben der Betreuung der Kinder keine weiteren Aufgaben.
- Bieten eine Mahlzeit an, wenn sich die Betreuung über die Essenszeit erstreckt.
- Entschädigen den Babysitter nach den vereinbarten Modalitäten, einschliesslich der Fahrtkosten.
- Geben an, wann sie zurückkehren werden, und halten sich daran.
- Sorgen bei ihrer Rückkehr dafür, dass der Babysitter sicher nach Hause gelangt, oder bieten ihm allenfalls die Möglichkeit, vor Ort zu übernachten.

TARIFE

- Der Mindesttarif beträgt Fr. 6.- pro Stunde.
- Übernachtet der Babysitter vor Ort, sollte eine Pauschale von mindestens Fr. 20.- vorgesehen werden.

Die genaue Höhe der Entschädigung hängt von den folgenden Kriterien ab:

- Wie alt ist der Babysitter?
- Wie viele Kinder müssen betreut werden?
- Sind die Kinder noch sehr klein oder schon recht selbständig?
- Müssen die Kinder beschäftigt werden oder genügt es, wenn sie/er einfach da ist?
- Kann sie/er eigenen Beschäftigungen nachgehen, z.B. Hausaufgaben machen?
- Wie arbeitsintensiv ist die Betreuung?

VERSICHERUNG

Es ist wichtig, dass sich die Eltern und der Babysitter um einen genügenden Haftpflicht- und Unfallschutz kümmern.

- Haftpflichtversicherung: Grundsätzlich sind der Babysitter bzw. dessen Eltern für den Abschluss einer Haftpflichtversicherung verantwortlich.
- Unfallversicherung: Grundsätzlich müssen sich die Babysitter selbst um einen genügenden Unfallschutz kümmern. Ab dem 1. Januar 2015 muss die Familie für Sackgeldjobs keine Unfallversicherung mehr abschliessen, jedoch ist es sinnvoll, sich über mögliche Folgekosten von einem Versicherer beraten zu lassen.

Es gelten folgende Regeln:

- Für Babysitter zwischen 18 und 25 Jahren bei einem Verdienst von Fr. 750.- pro Jahr/Familie ist eine Unfallversicherung nicht obligatorisch.
- Für Babysitter ab 25 Jahren ist eine Unfallversicherung obligatorisch.
- Sozialversicherungen: Ab dem 1. Januar 2015 muss die Familie für Sackgeldjobs keine Sozialbeiträge (AHV/IVEO/ALV) entrichten, sondern nur für regelmässig entlohnte Arbeit.

Es gelten folgende Regeln:

- Babysitter zwischen 13 und 18 Jahren sind nicht beitragspflichtig, selbst wenn der Verdienst Fr. 750.- pro Jahr/Familie übersteigt.
- Erwerbstätige Babysitter ab 18 Jahren bei einem Verdienst von über Fr. 750.- pro Jahr/Familie sind beitragspflichtig.
- Nicht-erwerbstätige Babysitter ab 21 Jahren sind beitragspflichtig.